

Satzung

- Rettungsdienstgebührensatzung -

Über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach am Main aus der Durchführung des Hessisches Rettungsdienstgesetzes von 1998 (HRDG) vom 24. November 1998 (GVBl. I, S. 499) entstehen.

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), sowie der §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des HRDG von 1998, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main, in ihrer Sitzung vom , die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich der Stadt Offenbach am Main beschlossen.

§ 1

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Offenbach erhebt für die Durchführung des HRDG von 1998 nach §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 HRDG von 1998 Benutzungsgebühren.

Mit den Gebühren werden die Leistungen für

- a) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung durch die zentrale Leitstelle
- b) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen gem. § 7 HRDG
- c) die verwaltungsmäßige Ausführung des HRDG

abgegolten, die auf alle, von der Zentralen Leitstelle vermittelten, vergütungsfähigen Rettungsdiensteinsätze umgelegt werden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle, eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 HRDG zu erbringen.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der im Falle der Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle eine vergütungsfähige Leistung nach § 1 erbringt.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung 22,92 Euro erhoben.
An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz oder Transportauftrag im Krankentransport 17,79 Euro erhoben.
- (2) Werden bei einem Auftrag von einem Leistungserbringer gleichzeitig für mehrere Personen **vergütungsfähige** Leistungen erbracht, werden sie als getrennte Aufträge berechnet.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 zu entrichtenden Gebühren werden 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei den Gebührenpflichtigen angefordert.

§ 5

Zwangsbeitreibung

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im **Verwaltungsvollstreckungsverfahren**.

§ 6

Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu der Gebühr nach dieser Satzung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I, S. 632) zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.07.2001, außer Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
-Dezernat I -

Gerhard Grandke
Oberbürgermeister